

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE	
V0252/25	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr.
öffentlich	Telefon 97 43 93 14
	Telefax 97 43 93 99
	E-Mail info@vgi.de
	Datum 16.04.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-ergebnis
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Verbandsversammlung	29.04.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG ab dem Kalenderjahr 2025

Antrag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Weiterleitung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ab dem Kalenderjahr 2025.



Dr. Robert Frank
Geschäftsleiter

Sachvortrag:

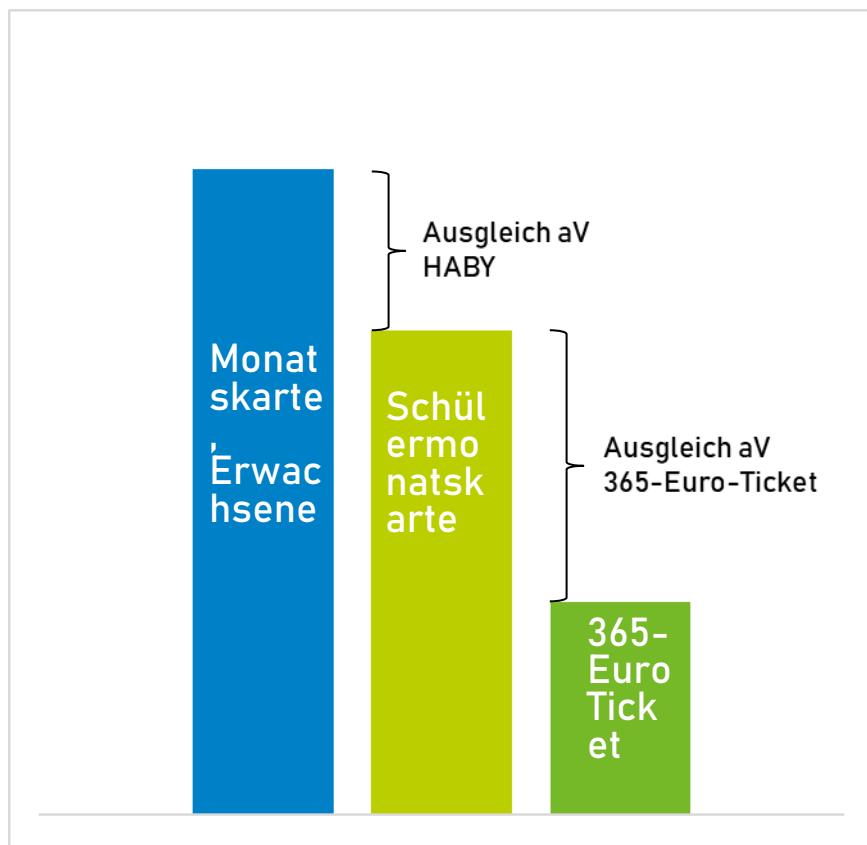
Der ÖPNV in der Region 10 wird unter dem Dach des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) sowie seines Kommunalunternehmens (VGI AöR) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des ZV VGI zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften liegt dabei beim ZV VGI, da diesem die Zuständigkeit für den Tarif übertragen wurde; die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen liegt hingegen weiterhin ausschließlich bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV.

Mit Gesetz vom 24. Juli 2023 hat der Freistaat Bayern das BayÖPNVG geändert: Insbesondere die Aufgabe, für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zu sorgen, ist seit dem 1. Januar 2024 auf die Aufgabenträger übertragen worden. Dem ZV VGI obliegt es daher als für den Tarif zuständigen Aufgabenträger, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung in seinem Verbundgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der ZV VGI eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der im Zuständigkeitsgebiet des ZV VGI tätigen Verkehrsunternehmen und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Freistaat Bayern gewährten Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet, die die Verkehrsleistungen auf eigenwirtschaftlicher oder ggf. gemeinwirtschaftlicher Basis erbringen. Es handelt sich insofern bei dieser allgemeinen Vorschrift um eine Regelung für Verkehrsleistungen, die nicht bereits aufgrund von bestehenden Bestandssicherungsregelungen während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt lediglich für Verkehrsleistungen außerhalb der bestehenden Bestandssicherungsregelungen, die nach dem 1. Januar 2025 neu genehmigt werden.

Durch den Erlass dieser allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Ausgleich der durch die Gewährung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehenden finanziellen Nachteile durch Weiterleitung der vom Freistaat Bayern an die Aufgabenträger gewährten Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG gewährleistet werden. Der Ausgleich zwischen der Schülermonatskarte und der Monatskarte Erwachsener erfolgt nach dem jeweils geltenden Referenztarif. Hier wird für die Mitnahmemöglichkeit sowie die Übertragbarkeit der Monatskarte Erwachsener ein Abschlag vorgenommen.

Darstellung der Ausgleichssystematik (jeweils nach auslaufendem Bestandsschutz):



Anlage

Entwurf Allgemeine Vorschrift